

# Satzung des Vereins: Li-La-Laune Land e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Li-La-Laune Land e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 51427 Bergisch Gladbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige, bzw. Mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Trägerschaft an der offenen Ganztagsgrundschule „An der Steinbreche“ verwirklicht.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schuljahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist, die bis zum 31.01. für das nächste Schuljahr ausgesprochen werden muss.
- (2) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Offenen Ganztagsgrundschule betreuen lassen, erlischt automatisch zum Ende des Schuljahres, in welchem die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod der natürlichen Person und endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.

# Satzung des Vereins: Li-La-Laune Land e.V.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Tagesordnung soll in jedem Fall enthalten:
  - Erstattung eines Jahresberichts durch den Vorstand
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind entweder im Verein angestellt und bekommen Gehalt, oder sie arbeiten ehrenamtlich und können nach Beschluss des Vorstandes bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind, und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Verpflichtung
  - für eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder zu sorgen
  - für die Führung einer ordnungsgemäßen Buchführung zu sorgen.Die Mitgliederversammlung einzuberufen

## Satzung des Vereins: Li-La-Laune Land e.V.

- (6) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.  
Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zurück an die Stadt Bergisch Gladbach, die die Mittel für den Unterhalt der offenen Ganztagsgrundschule finanziert hat.

Bergisch Gladbach, den 30.05.2012